

27.01.21

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

A. Problem und Ziel

Die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, die Opfer einer gravierenden Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, kann für diese eine erhebliche psychologische Belastung darstellen. In der Vergangenheit ist es wiederholt zu Gesetzesänderungen gekommen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen und eine sekundäre Viktimisierung durch ein strafrechtliches Ermittlungs- und Hauptverfahren zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der am 10. Dezember 2019 durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ erfolgten gesetzlichen Neuregelung richterlicher Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren, die in Bild und Ton aufgezeichnet werden, hat sich der Bundesgesetzgeber von der zutreffenden Erkenntnis leiten lassen, dass erwachsene Verletzte von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in besonderem Maße schutzbedürftig sind und dabei im Wesentlichen minderjährigen Verletzten gleichzustellen sind (§ 58a Abs. 1 S. 3 Strafprozessordnung (StPO)). Diesen Verletzten soll daher nach Möglichkeit eine belastende erneute Vernehmung in einer Hauptverhandlung erspart werden. Dieses Ziel kann jedoch nach geltender Rechtslage aufgrund des Fragerechts der Prozessbeteiligten nicht in allen Fallkonstellationen erreicht werden, so dass es nicht selten zu Vernehmungen der Verletzten in strafrechtlichen Hauptverhandlungen kommt. In einer strafrechtlichen Hauptverhandlung dürfen erwachsene Verletzte nach derzeitiger Rechtslage durch sämtliche frageberechtigten Prozessbeteiligten unmittelbar befragt werden. Eine derartige Befragung zu intimsten Lebenssachverhalten durch zahlreiche verschiedene Personen kann bereits per se eine Belastung darstellen. Dies gilt umso mehr, wenn Verfahrensbeteiligte un-

sachgemäße Fragen stellen oder einen für Zeuginnen und Zeugen einschüchternden Tonfall wählen.

Es ist daher angemessen und notwendig, die derzeit nur für minderjährige Zeuginnen und Zeugen geltende Regelung des § 241a StPO auf Zeuginnen und Zeugen zu erstrecken, die durch gravierende Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden sind.

B. Lösung

§ 241a Absatz 1 StPO wird auf Zeuginnen und Zeugen ausgeweitet, die durch ein Verbrechen nach § 177 StGB, einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 StGB oder durch eine Straftat nach § 184j StGB verletzt worden sind, sofern im letzten Fall die zusätzlichen Voraussetzungen von § 397a Absatz 1 Nummer 1a StPO vorliegen.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Regelungslage würde hinter dem angestrebten Ziel eines verbesserten Schutzes von Verletzten besonders gravierender Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurückbleiben.

D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Keine.

27.01.21

Gesetzesantrag **der Freien und Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 26. Januar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021 zu setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

Entwurf
eines ... Gesetzes
zur Änderung der Strafprozessordnung

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 241a wie folgt gefasst:
„§ 241a Vernehmung von Zeugen durch den Vorsitzenden“.
2. § 241a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 241a
Vernehmung von Zeugen durch den Vorsitzenden“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren oder von Zeugen, die durch ein Verbrechen nach § 177 des Strafgesetzbuchs, einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuchs oder durch eine Straftat nach § 184j des Strafgesetzbuchs verletzt worden sind, sofern im letzten Fall die zusätzlichen Voraussetzungen von § 397a Absatz 1 Nummer 1a vorliegen, wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, die Opfer einer gravierenden Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, kann für diese eine erhebliche psychologische Belastung darstellen. In der Vergangenheit ist es wiederholt zu Gesetzesänderungen gekommen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen und eine sekundäre Viktimisierung durch ein strafrechtliches Ermittlungs- und Hauptverfahren zu vermeiden. Mittelbar kann das auch zu einer höheren Aussage- und Anzeigebereitschaft von Opfern von Sexualstraftaten beitragen. In der neueren Gesetzgebung besonders hervorzuheben ist die Änderung des § 58a Strafprozessordnung (StPO) durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121). Die Vorschrift regelt unter anderem die Durchführung von in Bild und Ton aufgezeichneten richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, deren Ziel es ist, im Zusammenspiel mit § 255a StPO besonders schutzwürdigen Zeuginnen und Zeugen belastende Mehrfachvernehmungen, insbesondere eine Vernehmung in einer Hauptverhandlung, zu ersparen. Die Vorschrift, die zuvor im Wesentlichen nur für jedenfalls zur Tatzeit minderjährige Zeuginnen und Zeugen galt, wurde durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ erstmalig auf erwachsene Personen ausgeweitet, sofern diese durch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuchs (StGB)) verletzt worden sind. In der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs wird ausgeführt, die Gleichstellung erwachsener Opfer von Sexualdelikten mit zur Tatzeit Minderjährigen sei aufgrund eines vergleichbaren Schutzbedürfnisses geboten. Sexualstraftaten seien typischerweise mit erheblichen Eingriffen in den Intimbereich des Opfers verbunden. Die Verpflichtung zur Aussage über ihre Wahrnehmungen könne häufig mit gravierenden seelischen Belastungen verbunden sein. Diese besondere Situation rechtfertige es, erwachsenen Opfern von Sexualdelikten in gleicher Weise Mehrfachvernehmungen zu ersparen wie (zur Tatzeit) minderjährigen Zeuginnen und Zeugen (BR-Drs. 532/19, S. 24. f).

Nicht in allen Fällen kann jedoch eine solche aufgezeichnete richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren eine Aussage in der Hauptverhandlung ersetzen. Kommt es etwa aufgrund eines Beweisantrags zu einer Vernehmung in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung, haben nach derzeitiger Rechtslage zahlreiche Prozessbeteiligte das Recht, im Anschluss an eine Befragung durch die oder den Vorsitzenden selbst Fragen an erwachsene Zeuginnen oder Zeugen zu stellen. Dieses Fragerecht steht unter anderem beisitzenden Richterinnen und Richtern, Schöffinnen und Schöffen, Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft, Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertretern zu (vergleiche Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 63. Auflage 2020, § 240 Rn. 2). Eine derartige Befragung durch zahlreiche verschiedene Personen zu Lebenssachverhalten, die intimste Bereiche berühren, kann bereits per se eine Belastung darstellen. Dies gilt umso mehr, wenn Verfahrensbeteiligte unsachgemäße Fragen stellen oder einen für Zeuginnen und Zeugen einschüchternden Tonfall wählen. Im ersten Fall kann ein – für gerichtsunerfahrene Zeuginnen und Zeugen belastender – Disput über die Zulässigkeit der Frage gemäß § 241 Absatz 2 StPO zwischen Gericht und Prozessbeteiligten entbrennen, während im zweiten Fall die Mittel der Strafprozessordnung zur Zurückweisung derart gestellter, in der Sache aber zulässiger Fragen von vornherein begrenzt sind. Die in Hamburg tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen haben in diesem Zusammenhang wiederholt von für die Verletzten schwer erträglichen Befragungssituationen berichtet. Da-

nach kann etwa ein Disput zwischen Gericht und fragestellenden Prozessbeteiligten bei Zeuginnen und Zeugen das Gefühl auslösen, für diesen verantwortlich zu sein und die Situation daher noch zusätzlich schwerer erträglich machen.

Zur Vermeidung derartig belastender Vernehmungssituationen stellt § 241a Absatz 1 StPO bei der Vernehmung minderjähriger Zeuginnen oder Zeugen den Grundsatz auf, dass eine Befragung allein von dem Vorsitzenden durchgeführt wird. Nach § 241a Absatz 2 Satz 1 StPO können die übrigen Frageberechtigten „verlangen, dass der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt“. Es besteht somit ein mittelbares Fragerecht der übrigen Verfahrensbeteiligten, so dass weder die Rechtsposition der Staatsanwaltschaft noch die der Verteidigung in unzumutbarer oder rechtsstaatlich bedenklicher Weise eingeschränkt wird. Für Zeuginnen oder Zeugen ist eine derartige Befragung durch nur eine Person eine erhebliche Entlastung und gewährleistet, dass eine Aussage erfolgen kann, in der Erinnerungen bestmöglich abgerufen und wiedergegeben werden können, ohne dass eine Retraumatisierung zu befürchten ist. Mittelbar führt eine solche Regelung somit zu einer besseren Erforschung des wahren Sachverhalts (vergleiche Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O. § 241a Rn. 1). § 241a Absatz 2 Satz 2 StPO ermöglicht zudem, dass die oder der Vorsitzende eine unmittelbare Befragung gestattet, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen der oder des Vorsitzenden ein Nachteil für das Wohl der Zeuginnen und Zeugen nicht zu befürchten ist. Das gewährleistet eine flexible Handhabung des Fragerechts in einer Abwägung zwischen schutzbedürftigen Interessen der Zeuginnen und Zeugen und prozessualen Rechten der Prozessbeteiligten im Einzelfall. Dadurch liegt auf Grundlage einer solchen Einzelfallabwägung auch eine angemessene Einschränkung des Konfrontationsrechts als Teil der Garantie eines fairen Verfahrens gemäß Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. d) EMRK vor. Denn die oder der Vorsitzende kann je nach Verhalten der Prozessbeteiligten sowie Schutzbedürftigkeit der Zeuginnen und Zeugen unter Berücksichtigung ihres Alters, ihrer gesundheitlichen Situation sowie der Gesamtumstände der vorgeworfenen Tat und der Hauptverhandlung bestimmte Fragen oder Fragen bestimmter Personen zulassen. Im Vergleich zu § 241 Abs. 2 StPO ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis aber zugunsten der Schutzwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen umgekehrt und trägt damit der staatlichen Schutzpflicht für deren Gesundheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht Rechnung.

Es ist daher angemessen, die Regelung des § 241a Absatz 1 StPO auch auf Zeuginnen und Zeugen auszuweiten, die Opfer gravierender Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 und 2

Aufgrund der im Allgemeinen Teil der Begründung dargestellten vergleichbaren Schutzbedürftigkeit wird die Regelung des § 241a Absatz 1 StPO, die bislang nur für zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung minderjährige Zeuginnen und Zeugen gilt, auf Zeuginnen und Zeugen ausgeweitet, die durch eine besonders gravierende Sexualstraftat verletzt worden sind. Die Wertung orientiert sich am Regelungskatalog des § 397a Absatz 1 Nummer 1 und 1a StPO, wobei die dort ebenfalls erfassten Verbrechen gegen die persönliche Freiheit hier keine Berücksichtigung finden. In dem hiesigen Regelungsvorschlag erfasst sind somit Verletzte von Verbrechen gemäß § 177 StGB, Verletzte von besonders schweren Fällen von Vergehen nach § 177 Absatz 6 StGB sowie Verletzte von Vergehen nach § 184j StGB, sofern aus der Gruppe, deren Straftaten ein Angeklagter nach Anklagevorwurf durch seine Beteiligung gefördert haben soll, eine der genannten schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Die Erweiterung des § 241a

StPO wird somit auf Zeuginnen und Zeugen beschränkt, die Verletzte schwerster Sexualdelikte geworden sind. Das in § 241a Absatz 2 Satz 1 StPO verankerte Recht der übrigen Verfahrensbeteiligten, die Zeugin oder den Zeugen mittelbar über den Vorsitzenden zu befragen, gilt ebenso wie die in § 241a Absatz 2 Satz 2 StPO vorgesehene Möglichkeit, wonach der Vorsitzende eine unmittelbare Befragung durch die übrigen Verfahrensbeteiligten gestatten kann, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.